



Die Bundesvorsitzende

Roswitha Müller-Piepenkötter
Staatsministerin a.D.

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 8303-0
Telefax: 06131 8303 45

Köln, den 20.06.2017

Vorbereitende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu

a) dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

BT-Drs. 18/123591

und

b) dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

BR-Drucksache 380/17, BT-Drs. 18/12729

im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21.06.2017

I. Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Deutsche Bundestag eine Änderung der Strafvorschrift über den Wohnungseinbruch vornehmen will, die der Tatsache Rechnung trägt, dass verletztes Rechtsgut nicht nur das Eigentum ist, sondern darüber hinaus auch die grundrechtlich geschützte Privatsphäre. Darüber besteht inzwischen Einigkeit und die gravierenden materiellen, immateriellen

len und gesundheitlichen Folgen sind von allen Rednern in der Plenardebatte am 19.05.2017 angesprochen worden. Das kann ich aus der Sicht der einzigen bundesweit tätigen Opferschutzorganisation, die auch Opfer allgemeiner Kriminalität unterstützt, bestätigen. Knapp 20 % der von uns betreuten Menschen sind Opfer von Diebstahls- oder Raubdelikten geworden, neben Raubopfern sind das insbesondere Opfer von Einbruchsdiebstahl. Viele Opfer berichten von den psychischen Belastungen und Einschränkungen in der Lebensführung, die sie dadurch erfahren. Diese sind besonders gravierend, solange die Tat nicht aufgeklärt ist, sie also nicht abschließen können.

Die geringe Aufklärungsquote ist deshalb nach unseren Erfahrungen ein großes Problem. Die Menschen sind zwar bereit, selbst zu ihrem Schutz vor Einbruch beizutragen durch technische Sicherheitsvorkehrungen. Sie erwarten aber auch vom Staat ein konsequentes Vorgehen gegen die Täter, d.h. Aufklärung der Straftaten und angemessene Ahndung.

Die vorgesehene Gesetzesänderung kann dabei helfen, enthält aber noch einige Schwächen.

II. Aufwertung zum Verbrechenstatbestand

Der Wohnungseinbruchsdiebstahl ist zwar im StGB systematisch bei den Eigentumsdelikten eingeordnet, tatsächlich geht die Rechtsgutverletzung über das Eigentum hinaus und so ist es gerechtfertigt, den Wohnungseinbruchsdiebstahl weitgehend dem schweren Bandendiebstahl gleichzusetzen.

Die Einordnung als Verbrechen hat für das Strafverfahren aus Opfersicht positive Auswirkungen. Dabei kommt es nicht einmal nur auf den höheren Strafrahmen an. Aber grundsätzlich werden die Möglichkeiten der Einstellung von Ermittlungsverfahren eingeschränkt. Eine Einstellung nach § 153 StPO ist ausgeschlossen, aber auch die Voraussetzungen der Einstellung nach § 154 StPO – dass die Strafe neben einer anderen zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt – dürfte nur noch in seltenen Fällen zu bejahen sein. Darüber hinaus wird die Verabredung zweier Personen, gemeinsam Wohnungseinbrüche zu begehen, ebenso wie die versuchte Anstiftung strafbar, was der Bedeutung der Tat gerecht wird.

III. Schwächen der Formulierung des objektiven Tatbestandes

Der Entwurf setzt voraus, dass der Wohnungseinbruch eine „dauerhaft genutzte Privatwohnung“ betrifft. Definitionen von „dauerhaft“ und „Privatwohnung“ fehlen. In der Begründung heißt es nur, damit seien private Wohnungen und Einfamilienhäuser sowie Zweitwohnungen von Berufspendlern erfasst.

1. Es stellt sich zum einen die Frage, was heißt dauerhaft? Genügt etwa die für drei bis vier Monate für ein Praktikum angemietete Zweitwohnung diesem Kriterium?

2. Problematischer ist aber der Begriff Privatwohnung. Das ist kein bisher gebräuchlicher Rechtsbegriff. Es kann nur vermutet werden, dass die heute vom Begriff der Wohnung umfassten Hotelzimmer und Campingwagen nicht erfasst sein sollen. Gleichwohl bleibt die Frage, ob Nennung von „privaten Wohnungen, Einfamilienhäusern und Zweitwohnungen von Berufspendlern“ in der Begründung als abschließende Aufzählung gemeint ist. Dann würden sie als Definition der geschützten Objekte ins Gesetz gehören und nicht in die Begründung. Es ist dann aber z.B. auch zu fragen, warum die regelmäßig für Wochenenden und Kurzurlaube genutzte Zweitwohnung nicht darunter

fällt. Und was ist mit Zimmern in Altenpflegeheimen (nicht abgeschlossene Appartements), sind das private Wohnungen?

Ich würde vorschlagen, den neuen Begriff „Privatwohnung“ entfallen zu lassen und wie bisher von Wohnung zu sprechen. Der Ausschluss der nur vorübergehend zum Wohnen genutzten Hotelzimmer pp. wird bereits durch die Einschränkung „dauerhaft genutzt“ sichergestellt. Die Auslegung dieses Begriffes kann dann der Rechtsprechung überlassen werden, die eine sachgerechte Eingrenzung aufgrund der Gesetzesbegründung finden wird.

III. Problematik des Verhältnisses von § 244 Abs. 4 StGB-E zu § 244 a Abs. 1 StGB, Zulässigkeit besonderer Ermittlungsmaßnahmen gemäß §§ 100 a ff. StPO

Ob zwischen §§ 244 Abs. 4 StGB-E und 244 a StGB Tateinheit oder ein Fall der Verdrängung des einen Tatbestandes durch den anderen vorliegt hat erhebliche Auswirkungen, denn § 244 a StGB ermöglicht beim Bandendiebstahl eine Strafmilderung für minder schwere Fälle, was § 244 Abs. 4 StGB-E für den Fall des neuen Abs. 4 gerade ausschließen will. Dagegen ist § 244 a StGB Katalogtat gemäß § 100 a, f StPO, das ist bisher für § 244 Abs. 4 StGB-E nicht vorgesehen.

Der Bundesrat hat auf diese Problematik hingewiesen. Er geht von Spezialität des § 244 Abs. 4 StGB-E aus, während das BMJV Tateinheit annimmt. Wenn schon die Juristen der beteiligten Häuser hier unterschiedlicher Meinung sind, sollten die gesetzlichen Regelungen so gefasst werden, dass möglichst keine Zweifelsfragen entstehen.

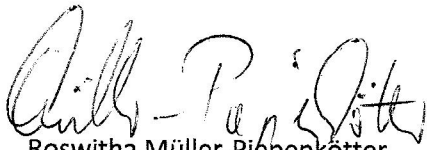
1. Für die Frage der Strafzumessung kann die Unklarheit hingenommen werden, weil sowohl bei Annahme von Spezialität des neuen § 244 Abs. 4 StGB-E gegenüber § 244a StGB als auch bei Annahme von Tateinheit die Strafmilderung wegen § 52 Abs. 2 StGB ausgeschlossen wäre.

2. Ob der Wohnungseinbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Wohnung dem schweren Bandendiebstahl nur gleichgesetzt werden soll, oder ob in § 244 a noch eine weitere Strafverschärfung vorgesehen werden soll, wenn der eine Privatwohnung betreffende Einbruchsdiebstahl bandenmäßig begangen wird, hat der Gesetzgeber zu entscheiden. Bei einer weiteren Erhöhung wären aber Wertungswidersprüche zu anderen Deliktsbereichen (Sexualdelikte, Körperverletzung) zu befürchten und die Anforderungen an wirksamen strafrechtlichen Schutz können auch ohne eine weitere Strafschärfung erfüllt werden, wenn die nachfolgend unter 3. vorgeschlagenen Änderungen der StPO vorgenommen werden (s.u.).

3. Der Gesetzentwurf sieht eine Aufnahme des § 244 Abs. 4 StGB-E nur in den Katalog des § 100 g Abs. 2 StPO vor, also für die Erhebung von Verkehrsdaten, nicht dagegen in den Katalog der §§ 100 a und c StPO, also nicht für die Überwachung der Telekommunikation und des in der Wohnung gesprochenen Wortes. Auch der Bundesratsvorschlag sieht diese Maßnahmen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der bandenmäßigen Begehung vor.

Damit verbleibt eine erhebliche Schutzlücke. Die Forschungsstelle Kriminologie und Kriminalistik des LKA NRW hat kürzlich eine umfassende Untersuchung zu Einbruchsdiebstählen aufgrund der Auswertung von mehr als 7.000 Ermittlungsakten zu aufgeklärten und nicht aufgeklärten versuchten und vollendeten Wohnungseinbruchsdelikten vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Merkmale der unaufgeklärten Taten signifikant mit den bandenmäßig (mit osteuropäischer Beteiligung) begangenen aufgeklärten Taten übereinstimmen. Oft liegen aber zu Beginn der Ermittlungen noch „keine bestimmten Tatsachen“ vor, die den Verdacht der bandenmäßigen Begehung (d.h. den Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse

Diebstahlstaten zu begehen) hinreichend begründen, wohl aber konkrete Hinweise auf einen weiteren Mittäter oder Hehler. Die Einbeziehung von § 244 Abs. 4 StGB-E in die Kataloge der §§ 100 a und c StPO würde damit nicht nur der durch den Entwurf vorgenommenen Gewichtung der Tat als Verbrechen entsprechen, sondern könnte auch die Aufklärung von Bandendiebstählen entscheidend fördern.


Roswitha Müller-Piepenkötter